

Satzung des Vereins Freunde des Jemen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Freunde des Jemen e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Registergericht Berlin eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung, so wie auch die Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft, Wirtschaft und Entwicklung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B:

- a) Unterstützung von Entwicklungsprojekten im Jemen;
- b) Finanzielle Unterstützung von Bildungsprojekten, medizinischen Projekten wie z.B. Krankenstationen
- c) Finanzielle Unterstützung von Menschen in ländlichen Gebieten, durch Hilfe in den Bereichen sanitärer Versorgung
- d) Unterstützung von Projekten zur Frauenförderung in städtischen und ländlichen Gebieten.
- e) Aufbau und Pflege von Partnerschaften mit gleich gesinnten gemeinnützigen Organisationen im Jemen und in anderen arabischen Staaten;
- f) Durchführung von Initiativen die den Zweck des Vereins verwirklichen, wie z.B. Vortragsveranstaltungen zu Themen der Geschichte und Kultur des Jemen (Südarabiens), der sozialen und politischen Entwicklung des Jemen, Studenten- und Schüleraustausch, Ausstellungen von Kunst jemenitischer Künstler; die Herausgabe eines Informationsdienstes;
- g) Hilfe zur Selbsthilfe

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze dem Vereinsziel widersprechen, ist mit der Mitgliedschaft in der Gesellschaft unvereinbar. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Mitgliedsantrag kann vom Vorstand zurückgewiesen, ohne zu einer Begründung verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, möglich zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. durch Auflösung des Vereins bzw. durch den Ausschluss, der der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes bedarf, oder bei einem Beitragsrückstand von 1 Jahr. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erwerben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, dieser hat auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 5 FINANZIERUNG, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen.
2. Zeichnungsvollmacht bei Banken hat jeweils der Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben. Ehrenmitglieder und Beiratsmitglieder zahlen freiwillige Beiträge. Für Auszubildende, Studenten, Rentner, u.a. wird ein niedrigerer Beitrag beschlossen.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
5. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.
6. Der Vorstand der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft ihren Charakter im Sinne der Bestimmungen der Finanzbehörden behält.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND UND BEIRAT

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Präsidenten;
 - b. zwei Vizepräsidenten;
 - c. dem Schatzmeister;
 - d. dem Schriftführer

Sie vertreten den Verein jeweils zu Zweit, nämlich der Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister oder einem Vizepräsidenten und im Verhinderungsfall des Präsidenten, der Schatzmeister gemeinsam mit einem Vizepräsidenten.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Einzelheiten, betr. die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Abgrenzung der Geschäftsführungsgebiete, soll der Vorstand durch die Abfassung dieser Geschäftsordnung regeln. Die Geschäftsordnung legt insbesondere die Führung der Geschäfte durch den vom Vorstand zu ernennenden Geschäftsführer fest, soweit es die Größe des Vereins erlaubt. Der Vorstand kann Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche benennen, insbesondere kann er Fachbeiräte einsetzen und deren Vorsitzende ernennen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimen Wahlen gewählt. Die Mitgliederversammlung ist diesbezüglich beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Sollte im dritten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande kommen, dann entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, der die täglichen Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorgaben der Organe des Vereins und im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes betreibt. Er nimmt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins wahr, stellt gemeinsam mit dem Schatzmeister den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, bereitet die Vorstandssitzungen basierend auf Hinweis durch den Präsidenten vor. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
4. Nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit des gewählten Vorstandes bleibt dieser solange im Amt, bis aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten jährlich einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann aus besonderen Gründen und muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitglieder (mit schriftlicher Angabe von Gründen) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vor Ablauf einer Frist von drei Wochen einzuladen. Die Schriftform gilt auch als

gewahrt, wenn die Einladungen zu Mitgliederversammlungen als E-Mail versandt werden.

3. Vorbehaltlich der Sonderregelung für Vorstandswahlen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsdelegation ist möglich, jedoch nur für ein weiteres Mitglied und mit schriftlicher Vollmacht.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung der Schatzmeister.
5. Zur Erörterung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kommen nur Tagesordnungspunkte und rechtzeitig - acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehende eingebrachte Anträge. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.
6. Der jährliche ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Satzungsänderung;
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter;
 - e) die Vereinsauflösung.
7. Die Mitgliederversammlung kann in geheimer Abstimmung Personen oder ehemalige Präsidenten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten bestellen. Der Ehrenpräsident berät den Vorstand und ist zu den Vorstandssitzungen zu laden.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Fachbeiräte einsetzen, deren Vorsitzende bestimmen und geeignet erscheinende Personen zu deren Mitgliedern berufen. Die Amtszeit als Mitglied eines Fachbeirates ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge in die Tagesordnung, die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der vertretenden Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer gemäß § 8/6d dieser Satzung haben das Recht und die Pflicht, in Abstimmung mit dem Schatzmeister jederzeit, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen.

2. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich festzuhalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wahrheitsgemäß zu berichten.

§ 10 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Satzungsänderung ist nur soweit möglich, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht aufgehoben wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die von dem Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangt werden sollten, vorzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen, die von den Finanzbehörden vorgeschlagen werden, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen. Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt bzw. genehmigt werden.

§ 11 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Berlin ist erfolgt.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 24.1.2014 in Berlin beschlossen.